
SATZUNG

Präambel

Am 28. Januar 1900 haben 86 Fußballvereine in Deutschland den Deutschen Fußball-Bund gegründet. Am 21. November 1990 ist der Nordostdeutsche Fußballverband (NOFV) dem DFB beigetreten. Im Zuge einer Neuordnung des lizenzierten Fußballs wurde am 18. Dezember 2000 ein Ligaverband gegründet, der künftig gemeinsam mit den Landes- und Regionalverbänden als Mitglied dem DFB angehört.

Der DFB vertritt die Interessen seiner Mitgliedsverbände im In- und Ausland. Wichtigste Aufgabe des DFB ist die Ausübung des Fußballsports in Meisterschaftsspielen und Wettbewerben der Spielklassen der Regional- und Landesverbände und der Lizenzligen. Er trägt die Gesamtverantwortung für die Einheit des deutschen Fußballs. Der DFB handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fair Play verbunden. Seiner besonderen Förderung unterliegt auch der Freizeit- und Breitensport. Der DFB setzt sich für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ein. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Deutsche Fußball-Bund folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) ist die Vereinigung der Landesverbände, Regionalverbände und des Ligaverbandes, in denen Fußballsport betrieben wird. Der Deutsche Fußball-Bund ist der Nachfolger des im Jahre 1900 gegründeten Deutschen Fußball-Bundes mit dem damaligen Sitz in Berlin.

Der Deutsche Fußball-Bund ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Frankfurt (Main).

§ 2

Allgemeine Grundsätze

Der Deutsche Fußball-Bund ist parteipolitisch und religiös neutral.

Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Jedes Amt im DFB ist Frauen und Männern zugänglich.

Satzung und Ordnungen des DFB gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Mitgliedschaften

1. Der DFB ist Mitglied der FIFA mit Sitz in Zürich. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften der FIFA sind für den DFB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände verbindlich: Statuten, Reglement betreffend Status und Transfers von Fußballspielern, Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln.

Innerhalb des DFB-Gebiets dürfen Pflichtspiele zwischen Verbandsmannschaften, die verschiedenen Nationalverbänden der FIFA angehören und Turniere im Sinne von Artikel 9 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten zwischen Ligen- oder Vereinsmannschaften, die verschiedenen Konföderationen der FIFA angehören, nur mit Genehmigung der FIFA stattfinden. Dies gilt nicht für Freundschaftsspiele. Bei Spielen der A-Nationalmannschaft sind im Übrigen die Artikel 5 und 6 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten zu beachten.

2. Der DFB ist Mitglied der UEFA mit Sitz in Nyon (Schweiz). Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet.

Nachgenannte Vorschriften der UEFA sind für den DFB, seine Mitglieder sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände verbindlich: Statuten, Grundsätze einer Zusammenarbeit zwischen den UEFA-Mitgliedsverbänden und ihren Vereinen, Rechtspflegeordnung, Reglement der Dopingkontrollen für UEFA-Wettbewerbsspiele und die Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele und die dazugehörigen Regelungen. Insbesondere anerkennen der DFB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen die UEFA-Statuten. Auf Artikel 59 bis 63 der UEFA-Statuten wird verwiesen.

3. Über weitere Mitgliedschaften bei anderen Organisationen entscheidet das Präsidium. Die Rechte des DFB und seiner Mitgliedsverbände aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des DFB ist es insbesondere,

- a) den Fußballsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, zu fördern und durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
- b) den deutschen Fußballsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geiste zu regeln,

-
- c) die Infrastruktur seiner gemeinnützigen Mitgliedsverbände sowie Bildungsmaßnahmen für ihre Mitglieder direkt oder indirekt zu fördern,
 - d) dafür zu sorgen, dass die Fußballspiele innerhalb des DFB-Gebiets nach den internationalen Fußballregeln ausgetragen werden und die internationalen Fußballregeln verbindlich auszulegen,
 - e) Auswahlmannschaften zu bilden, zu unterhalten und Länderspiele der Auswahlmannschaften sowie die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Spiele und Lehrgänge durchzuführen,
 - f) mit seinen Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben teilzunehmen und internationale Spiele zu bestreiten,
 - g) die Bundesliga und die 2. Bundesliga, die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, die 3. Liga, die Regionalliga sowie die Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) als seine Vereinseinrichtung zu organisieren,
 - h) in Wettbewerben der Lizenzligen, der Frauen-Bundesligen, der 3. Liga, der Regionalliga, der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) und der Spielklassen der Mitgliedsverbände die Deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger, die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben sowie in überregionalen Pokal-Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen,
 - i) die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und die von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern,
 - j) die Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu gewährleisten und hierzu alle notwendigen wettbewerbsichernden Maßnahmen zu treffen,
 - k) das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten. Der DFB stellt sicher, dass zu diesem Zweck Dopingkontrollen durchgeführt werden,
 - l) den Freizeit- und Breitensport zu fördern,
 - m) in Anerkennung der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports soziale Aktivitäten durchzuführen, gerade auch zur Hilfeleistung für bedürftige Personen und zur Wahrnehmung humanitärer Aufgaben,
 - n) das Ehrenamt zu pflegen und zu fördern,
 - o) die Völkerverständigung zu fördern, insbesondere durch Unterstützung von Jugendarbeit im internationalen Bereich, Auslandsentwicklungshilfe und konkrete Lebenshilfe für Bedürftige im Ausland, Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland,
 - p) in sozialen Notlagen Bedürftigen im Sinne des § 53 Nrn. 1. und 2. AO zu helfen,
 - q) die Errichtung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Einrichtungen, die den vorgenannten Aufgaben dienen, zu unterstützen.

§ 5

Gemeinnützigkeit

Der DFB verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des DFB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des DFB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DFB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der DFB erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1, Satz 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1. AO tätig wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des DFB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festzulegenden steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

§ 6

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der DFB regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere
 - a) eine Spiel-, eine Schiedsrichter- und eine Jugendordnung,
 - b) eine Finanzordnung,
 - c) eine Ausbildungsordnung,
 - d) eine Rechts- und Verfahrensordnung,
 - e) eine Ehrungsordnung,
 - f) eine Geschäftsordnung für den Bundestag und den Vorstand,
 - g) ein Regionalliga-Statut,
 - h) ein DFB-Statut für die 3. Liga und die Regionalliga.
2. Der Regelung durch den DFB unterliegen ferner
 - a) die Förderung, Entwicklung und der Schutz des Amateur-, Jugend- und Frauenfußballsports,
 - b) die den Lizenzfußball betreffenden Angelegenheiten durch allgemeinverbindliche, zur Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen und für einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb erforderliche Vorschriften und Sanktionen, unter Beachtung der nachfolgenden §§ 16 bis 16d und 18 dieser Satzung,
 - c) die Durchführung von Dopingkontrollen auf der Grundlage der Reglemente von WADA, NADA, FIFA und UEFA sowie den Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

-
3. Der DFB kann die Ausübung seiner Rechte ganz oder teilweise auf einen Mitgliedsverband oder auf mehrere Verbände übertragen.
 4. Dem DFB kann durch Bundestagsbeschluss mit 2/3-Mehrheit die Regelung weiterer Sachgebiete des Fußballsports (auch Sachgebietsteile) übertragen werden. Die Regelung im Einzelnen erfolgt anschließend mit einfacher Mehrheit; für größere Sachgebiete soll die Regelung durch Ordnungen erfolgen.
 5. Die im Rahmen der Nummern 1. bis 4. erlassenen Ordnungen, Statuten und Entscheidungen der DFB-Organen sind in diesem Zuständigkeitsbereich für die Mitgliedsverbände, die ihnen angehörenden Kapitalgesellschaften und Vereine und die Mitglieder der Vereine verbindlich. Die Mitgliedsverbände gewährleisten insoweit ihre Verbindlichkeit durch Einhaltung ihrer Pflichten insbesondere gemäß §§ 14, 16 und 16b.
 6. Präsidium, Vorstand und Ausschüsse, letztere mit Zustimmung des Präsidiums, können die Zentralverwaltung bevollmächtigen, eigenständig und eigenverantwortlich Aufgaben ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs wahrzunehmen.
Die Beschlüsse sind in den nächstfolgenden Offiziellen Mitteilungen zu veröffentlichen.

II. Mitgliedschaft

§ 7

Mitglieder

1. Die Mitglieder des DFB gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder und
 - b) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.
2. Ordentliche Mitglieder sind
 - a) die Landes- und Regionalverbände
 - b) der Ligaverband.

Folgende Verbände gehören dem DFB als ordentliche Mitglieder an:

- I. der Norddeutsche Fußball-Verband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
 - a) Bremer Fußball-Verband
 - b) Hamburger Fußball-Verband
 - c) Niedersächsischer Fußballverband
 - d) Schleswig-Holsteinischer Fußballverband

-
- II. der Nordostdeutsche Fußballverband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
 - a) Berliner Fußball-Verband
 - b) Fußball-Landesverband Brandenburg
 - c) Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern
 - d) Fußballverband Sachsen-Anhalt
 - e) Sächsischer Fußball-Verband
 - f) Thüringer Fußball-Verband

 - III. der Süddeutsche Fußball-Verband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
 - a) Badischer Fußballverband
 - b) Bayerischer Fußball-Verband
 - c) Hessischer Fußball-Verband
 - d) Südbadischer Fußballverband
 - e) Württembergischer Fußballverband

 - IV. der Südwestdeutsche Fußball-Verband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
 - a) Fußballverband Rheinland
 - b) Saarländischer Fußballverband
 - c) Südwestdeutscher Fußballverband

 - V. der Westdeutsche Fußball- und Leichtathletikverband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
 - a) Fußball-Verband Mittelrhein
 - b) Fußballverband Niederrhein
 - c) Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen

 - VI. Der Ligaverband

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Bundestagsbeschluss. Das Präsidium kann eine vorläufige Aufnahme genehmigen.
2. Aus Bereichen von Mitgliedsverbänden dürfen keine weiteren Verbände aufgenommen werden.
3. Erlischt die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes, so kann ein neuer Verband für das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebiets von einem bestehenden Verband übernommen werden. Nr. 1. gilt entsprechend.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DFB erlischt:
 - a) durch Auflösung eines Mitgliedsverbandes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres des DFB durch Einschreibebrief dem DFB mitgeteilt werden. Der Austritt aus dem DFB darf nur dann ausgesprochen werden, wenn auf einem vorhergehenden Verbandstag dieser mit der für Satzungsänderungen dieses Mitgliedsverbandes vorgesehenen Mehrheit beschlossen worden ist.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle durch diese Satzung und vertragliche Vereinbarungen erworbenen Rechte und Befugnisse auf den DFB über.

§ 10

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Bundestag, und zwar nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen:

1. wenn die in § 14 und § 16b vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen trotz durch das Präsidium erfolgter Abmahnung fortgesetzt werden,
2. wenn das Mitglied seinen dem DFB oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
3. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt. Ein solcher Verstoß liegt in jedem Fall vor, wenn ein Mitglied nachhaltig den DFB bindende Bestimmungen von FIFA oder UEFA verletzt.

Ein Ausschluss durch andere satzungsgemäß vorgesehene Organe des DFB bleibt unberührt.

§ 11

Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten und Ehrenmitglieder

1. Auf Antrag des Präsidiums können vom Bundestag Personen, die sich um den Fußballsport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium, Ehrenvizepräsidenten dem Vorstand und Ehrenmitglieder dem Bundestag jeweils mit beratender Stimme an. Die vor dem 1. Januar 2007 hinsichtlich der Ehrenpräsidentschaft erworbenen Rechte bleiben hiervon unberührt.
2. Die Verleihung von Auszeichnungen und Erinnerungszeichen an Personen und Vereine, die sich um den Fußballsport Verdienste erworben haben, wird in einer Ehrungsordnung geregelt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedsverbände regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Fußballsports zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit nicht diese Fragen der Entscheidung durch den DFB vorbehalten sind.
2. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Sitzungen des Vorstands und des Bundestages teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
3. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des DFB in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.

§ 13

Gebietsschutz

Die Zugehörigkeit von Vereinen und Gebieten zu einem Mitgliedsverband ist besonders geschützt und darf nur in begründeten Ausnahmefällen angetastet werden. Wenn es sich um überregionale Grenzstreitigkeiten handelt, entscheidet hierüber der Vorstand des DFB endgültig.

§ 14

Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet,

1. a) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen; dies gilt nicht für den Ligaverband,
b) die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des DFB zu befolgen,
c) dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften die für Mitgliedsverbände geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen und sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des DFB unterwerfen,
d) ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern überlassene Vereinsstrafgewalt dem DFB zur Ausübung durch seine Rechtsorgane im Rahmen seiner Zuständigkeit zu übertragen; lit c) gilt entsprechend,
e) dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften den Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängige richterliche Instanz in internationalen Streitigkeiten anerkennen und sich den Entscheidungen des CAS unterwerfen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die FIFA- oder UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen,

-
- f) dafür zu sorgen, dass ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften sämtliche Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft mit diesem Mitgliedsverband oder mit anderen Vereinen oder Kapitalgesellschaften erwachsen, nicht vor ein ordentliches Gericht bringen, sondern den zuständigen Verbandsorganen des Mitgliedsverbandes, des DFB, der UEFA oder der FIFA zur Entscheidung vorlegen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die FIFA- oder UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen. Nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtsweges ist anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne der §§ 1025 ff ZPO vorzusehen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht,
 - g) die Entscheidungen der Organe der FIFA und UEFA in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, sofern diese Verbände dies vorschreiben und die nach § 34 Absatz 4, 5. Spiegelstrich, umzusetzenden Entscheidungen zu vollziehen.
2. die Entscheidungen der DFB-Organen durchzuführen,
 3. die beauftragten Vertreter des DFB-Präsidiums und -Vorstandes an ihren Verbandstagen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
 4. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft beim DFB mit diesem oder überregional zwischen ihnen oder dem Ligaverband erwachsen, den zuständigen Organen des DFB zur Entscheidung zu unterbreiten,
 5. nach Ausschöpfung des DFB-Instanzenzuges unter Vermeidung des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht anzurufen,
 6. die eigenen Beschwerden und solche ihrer Mitglieder gegen ausländische Verbände und Vereine dem DFB vorzulegen,
 7. Schriftverkehr mit der FIFA, der UEFA und deren Mitgliedsverbänden in grundsätzlichen Fragen über den DFB zu führen.
 8. Mitgliedsverbände des DFB sowie deren Mitglieder können sich nur unter außergewöhnlichen Umständen einem anderen der FIFA angehörenden Nationalverband anschließen oder an Wettbewerben auf dessen Gebiet teilnehmen. In jedem Fall haben der DFB, der bisherige Mitgliedsverband sowie die FIFA dazu ihre Genehmigung zu erteilen.

§ 15

Namen der Mitglieder

1. Die Vereine sind als Mitglieder der Mitgliedsverbände die Träger des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.
2. Änderungen, Ergänzungen oder Neugebungen von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig.

-
3. Für die Betriebssportgemeinschaften und Betriebssportgruppen sind die von den Landesverbänden mit den Betriebssportverbänden geschlossenen Verträge, für die Freizeitsportvereine die Aufnahmebestimmungen der Landesverbände maßgebend.
 4. Verstöße dagegen führen zum Ausschluss des Vereins aus dem Mitgliedsverband.
 5. Die Bestimmungen der Nummern 1., 2. und 4. gelten für die Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga entsprechend. Der Name der Tochtergesellschaft muss den Namen des Muttervereins enthalten.

IV. Besondere Rechte und Pflichten des Ligaverbandes und seiner Mitglieder

§ 16

Allgemeine Bestimmungen

Der Ligaverband ist der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga.

Die besonderen Rechte und Pflichten des Ligaverbandes und seiner Mitglieder sind in den nachfolgenden Bestimmungen (§§ 16a bis 16d) geregelt.

Der Ligaverband regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Satzung, Statut und Ordnungen sowie Entscheidungen seiner Organe unter Beachtung der DFB-Satzung und der den DFB bindenden Statuten und Reglemente der FIFA und UEFA.

§ 16a

Besondere Rechte

Der Ligaverband nimmt unter Beachtung von § 6 Nr. 2b) die nachstehenden im Einzelnen aufgeführten Rechte, Aufgaben und Befugnisse eigenverantwortlich wahr:

1. Er ermittelt in Wettbewerben der Lizenzligen des DFB den Deutschen Fußballmeister des DFB und die Teilnehmer an den europäischen Wettbewerben aus den Lizenzligen, indem er die sich aus § 4 g) und h) ergebende, ihm zur Nutzung überlassene Vereinseinrichtung des DFB betreibt. Für die Sportrechtsprechung und das Schiedsrichterwesen bedient er sich der Organe und Einrichtungen des DFB nach dessen Regelungen.
2. Er ist berechtigt, die sich aus Nr. 1. ergebenden Vermarktungsrechte exklusiv im eigenen Namen zu verwerten. Dies gilt auch für das Ligalogo.
3. Er erteilt die Lizenzen an Vereine und Kapitalgesellschaften für die Teilnahme am Wettbewerb der Lizenzligen in eigener Verantwortung nach sportlichen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Kriterien. Er regelt auch die Lizenzerteilung an die Spieler. In diesem Zusammenhang erlässt er ein eigenes Statut.

-
4. Er hat ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen der UEFA und der FIFA. Der DFB ist an die entsprechenden Vorschläge gebunden, wenn ausschließlich oder überwiegend Belange des Lizenzfußballs berührt sind.
 5. Die Erstellung des Rahmenterminkalenders (§ 48 Nr. 1.) erfolgt im Einvernehmen mit dem DFB.
 6. Er ist bei der Besetzung der Schiedsrichter-Kommission und der Rechtsprechungsorgane zu beteiligen. Entsprechendes gilt für die Besetzung der Kommission für Prävention und Sicherheit und der Anti-Doping-Kommission.
 7. Er entsendet Vertreter in die Organe und in die weiteren Ausschüsse des DFB nach Maßgabe des VII. Abschnitts dieser Satzung.

Die Ausgestaltung dieser Rechte wird in entsprechenden Ordnungen oder vertraglich geregelt.

§ 16b

Besondere Pflichten

Der Ligaverband hat in seiner Satzung und seinen Ordnungen sowie beim Handeln seiner Organe sicherzustellen, dass die nachstehenden Pflichten von ihm, seinen Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern, deren Organen und Mitarbeitern beachtet werden:

1. Die Fußballspiele in den Lizenzligen sind nach den internationalen Fußballregeln auszutragen unter Berücksichtigung der verbindlichen Auslegung durch den DFB.
2. Der Ligaverband hat zu gewährleisten, dass zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie zwischen der 2. Bundesliga und der obersten Amateurspielklasse ein ausreichender Auf- und Abstieg stattfindet.
3. Er hat auf Anforderung des DFB Spieler abzustellen zur Bildung der deutschen Fußball-Nationalmannschaft und weiterer Auswahlmannschaften unter der Verantwortung des Deutschen Fußball-Bundes.
4. Er ist verpflichtet, sich an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des gesamten Fußballsports in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Jugendtalentförderung, zu beteiligen und durch Abgaben aus dem Lizenzspielbetrieb nach Maßgabe des Grundlagenvertrages einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung des Deutschen Fußball-Bundes zu leisten.
5. Er verpflichtet seine Mitglieder, am Pokalwettbewerb des Deutschen Fußball-Bundes teilzunehmen.
6. Er ist verpflichtet, das Dopingverbot zu beachten und entsprechend den vom DFB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen.
7. Er ist verpflichtet, das Gebot der Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu beachten und entsprechend den vom DFB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen.

-
8. Er stellt sicher, dass die vom DFB ausgestellte Fußball-Lehrer-Lizenz Voraussetzung für eine Tätigkeit in den Lizenzligen ist und in diesem Zusammenhang auch internationale Abkommen über Trainerlizenzen anerkannt werden.
 9. Er gewährt dem Präsidenten des DFB oder einem von ihm beauftragten Vertreter das Recht, an den Sitzungen der Organe, der Ausschüsse oder Kommissionen des Ligaverbandes teilzunehmen.
 10. Neben der Wahrnehmung eigener sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung verpflichten sich der Ligaverband und seine Mitglieder besondere Aktivitäten des DFB, die aus dessen sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung heraus dem Gesamtfußball dienen, ideell und materiell zu fördern. Dies gilt in besonderer Weise für die Unterstützung des Jugendfußballs, des Amateurfußballs, des Freizeit- und Breitensports und für die Förderung des Ehrenamts.
 11. Er gewährleistet, weitere Verpflichtungen einzuhalten, darunter insbesondere auch die vom DFB verabschiedeten allgemeinverbindlichen Bestimmungen sowie die FIFA- und UEFA-Vorschriften.

Die Ausgestaltung dieser Verpflichtungen wird in den entsprechenden Ordnungen oder vertraglich geregelt.

§ 16c

Mitgliedschaft im Ligaverband

1. Vereine der Lizenzligen bzw. Kapitalgesellschaften mit den in sie ausgliederten Lizenzspielerabteilungen bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erwerben die Mitgliedschaft im Ligaverband mit Erteilung der Lizenz durch den Ligaverband.
2. Eine Kapitalgesellschaft kann nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft im Ligaverband erwerben, wenn ein Verein mehrheitlich an ihr beteiligt ist, der über eine eigene Fußballabteilung verfügt und der im Zeitpunkt, in dem sie sich erstmals für eine Lizenz bewirbt, sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist.

Der Verein („Mutterverein“) ist an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligt („Tochtergesellschaft“), wenn er über 50 % der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss der Mutterverein oder eine von ihm zu 100 % beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs haben. In diesem Fall genügt ein Stimmenanteil des Muttervereins von weniger als 50 %, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass er eine vergleichbare Stellung hat, wie ein an der Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligter Gesellschafter. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht.

Lizenzvereine und Tochtergesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga beteiligt sein; dies gilt für die Mitglieder von Organen

der Tochtergesellschaften bzw. der Lizenzvereine mit Ausnahme des jeweiligen Muttervereins entsprechend. Als mittelbare Beteiligung der Tochtergesellschaft gilt auch die Beteiligung ihres Muttervereins an anderen Tochtergesellschaften.

Lizenzvereine und Tochtergesellschaften (Lizenznehmer), die Aufgaben der Vermarktung auf eine andere Gesellschaft (Vermarktungsgesellschaft) übertragen, müssen an dieser Vermarktungsgesellschaft dann mehrheitlich beteiligt sein, wenn diese selbst Verträge über die Vermarktung des Lizenznehmers im eigenen Namen oder im Namen des Lizenznehmers schließt. Dies gilt nicht, wenn sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und der Vermarktungsgesellschaft ergibt, dass der Lizenznehmer den jeweiligen Vertragsabschlüssen im Bereich der Werbung, des Sponsorings, der Fernseh-, Hörfunk- und Online-Rechte sowie der Überlassung von Nutzungsrechten vorab zustimmen muss. Bei Tochtergesellschaften der Lizenzligen genügt auch eine mehrheitliche Beteiligung des Muttervereins an der Vermarktungsgesellschaft.

Über Ausnahmen vom Erfordernis einer mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins nur in Fällen, in denen ein Wirtschaftsunternehmen seit mehr als 20 Jahren vor dem 1.1.1999 den Fußballsport des Muttervereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat, entscheidet das Präsidium des DFB auf Antrag des Ligaverbandes.

Dies setzt voraus, dass das Wirtschaftsunternehmen in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert sowie die Anteile an der Tochtergesellschaft nicht weiterveräußert bzw. nur an den Mutterverein kostenlos rückübereignet. Im Falle einer Weiterveräußerung entgegen dem satzungsrechtlichen Verbot bzw. der Weigerung zur kostenlosen Rückübereignung hat dies Lizenzentzug für die Tochtergesellschaft zur Folge. Mutterverein und Tochtergesellschaft können nicht gleichzeitig eine Lizenz besitzen.

§ 16d

Schlichtung

Der DFB und der Ligaverband verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Auslegung, Ausgestaltung und Anwendung der in dieser Satzung genannten und im Grundlagenvertrag geregelten Rechte und Pflichten ergeben können, im Geiste sportlicher Partnerschaft und Fairness und unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung für den Fußball zu regeln. In diesen Fällen ist vor Anrufung des Schiedsgerichts gemäß § 17 das nachstehende Vermittlungsverfahren durchzuführen:

1. Das Vermittlungsverfahren kann vom DFB und vom Ligaverband beantragt werden.
2. Dem Vermittlungsverfahren können nur Fragen zur Entscheidung vorgelegt werden, die die sich aus dieser Satzung oder dem Grundlagenvertrag ergebenden Rechte und Pflichten des Ligaverbandes betreffen. Der das Vermittlungsverfahren einleitende Verband muss geltend machen, dass

eine vom anderen Verband getroffene Entscheidung seine Rechte nach dieser Satzung oder dem Grundlagenvertrag verletzt.

3. Die Entscheidung trifft ein Vermittlungsausschuss, dem der Präsident des DFB vorsitzt.

Dem Ausschuss gehören weiterhin an:

zwei Vertreter des DFB-Präsidiums aus dem Bereich der Landes- und Regionalverbände,

zwei Vertreter des Präsidiums des Ligaverbandes, darunter der Ligapräsident.

Ergibt sich im Vermittlungsausschuss Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des DFB-Präsidenten.

Der Vermittlungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

V. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 17

Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen dem DFB und seinen Mitgliedsverbänden und Streitigkeiten der Mitgliedsverbände untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, werden nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss.
3. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhalts durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens zehn Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine Nachfrist von weiteren sieben Tagen zu setzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den Präsidenten des für den Sitz des Beklagten zuständigen Oberlandesgerichts beantragen kann.
4. Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen zehn Tagen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande, und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht innerhalb einer Nachfrist von fünf Tagen auf einen Vorsitzenden, so wird er auf Antrag einer Partei von dem Präsidenten des für den Sitz des Klägers zuständigen Oberlandesgerichts ernannt.
5. Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters wird der Nachfolger ebenso ausgewählt wie der Vorgänger.

-
6. Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände sowie die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Soweit in den Satzungen und in den Ordnungen zulässigermaßen nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 17a

Ständiges Schiedsgericht, Court of Arbitration for Sport (CAS)

Der DFB verpflichtet sich, in den ihm unterstellten Spielklassen nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne der §§ 1025 ff ZPO vorzusehen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht.

Der DFB anerkennt den Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängige richterliche Instanz in internationalen Streitigkeiten und unterwirft sich den Entscheidungen des CAS, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die FIFA- oder UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen.

Der DFB anerkennt weiter, dass der FIFA und der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) gegen verbandsintern endgültige Entscheidungen in Dopingangelegenheiten, die der FIFA und der WADA umgehend vorzulegen sind, ein Berufungsrecht beim CAS zusteht.

VI. Finanzen

§ 18

Finanzierung

Der DFB bestreitet seine Ausgaben insbesondere aus Erträgen der Länderspiele, durch Beiträge aus Mitgliedschaft und aus den in § 42 der DFB-Spielordnung aufgeführten Bundesspielen sowie sonstigen Beiträgen und durch sonstige Einnahmen. Die Beiträge werden vom Vorstand festgelegt.

Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden (siehe § 24 Nr. 2 e) der DFB-Satzung).

Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen DFB und Ligaverband werden vertragliche Regelungen getroffen.

VII. Organe, Revisionsstelle und Ausschüsse des DFB

§ 19

Allgemeines

1. Die Organe des DFB sind:
 - a) der Bundestag
 - b) der Vorstand
 - c) das Präsidium
2. Die Rechtsorgane des DFB sind:
 - a) das Bundesgericht
 - b) das Sportgericht
3. Der DFB bildet eine Revisionsstelle.
4. Ausschüsse des DFB sind:
 - a) der Spielausschuss
 - b) der Jugendausschuss
 - c) der Kontrollausschuss
 - d) der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
 - e) der Ausschuss für Freizeit- und Breitensport
5. In die Organe, Rechtsorgane, Revisionsstelle und Ausschüsse des DFB können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände sind und weder in Mitgliedsverbänden noch deren Vereinen eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben, soweit die Satzung nicht Ausnahmen zulässt. Satz 1 gilt nicht für den Liga-Verband.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied eines Organs verfügt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, nur über eine Stimme, auch wenn er diesem Organ in mehreren Funktionen angehört.
7. Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands, der Rechtsorgane, der Revisoren und der Ausschüsse beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch in jedem Fall bis zur nachfolgenden satzungsgemäßen Wahl im Amt. Erfolgt diese Wahl vor Ablauf der drei Jahre, so endet das Amt vorzeitig mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
8. Die Wahl, Neuwahl, Bestätigung oder Berufung für ein Amt im Präsidium, im Vorstand, in den Rechtsorganen, in der Revisionsstelle oder in den Ausschüssen ist nur bis zur Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres möglich.

§ 20

Einberufung des Bundestages

1. Der DFB hält in jedem dritten Kalenderjahr eine als Bundestag bezeichnete Versammlung ab.
2. Der Bundestag wird von dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.

-
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 21

Zusammensetzung des Bundestages

1. Der Bundestag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Landesverbände
 - b) den Delegierten der Regionalverbände
 - c) den Delegierten des Ligaverbandes
 - d) den Mitgliedern des Präsidiums
 - e) den Mitgliedern des Vorstandes
 - f) den Ehrenmitgliedern
 - g) den Mitgliedern der Rechtsorgane, der Revisionsstelle und Ausschüsse
2. Stimmberechtigt sind:
 - a) die Landesverbände

im Norddeutschen FV mit insgesamt	22 Stimmen
im Nordostdeutschen FV mit insgesamt	20 Stimmen
im Süddeutschen FV mit insgesamt	49 Stimmen
im FRV Südwest mit insgesamt	12 Stimmen
im Westdeutschen FLV mit insgesamt	27 Stimmen
 - b) die Regionalverbände mit je 2 Stimmen
 - c) der Ligaverband mit 74 Stimmen
 - d) die stimmberechtigten Präsidiums- und Vorstandsmitglieder mit je 1 Stimme.
3. Die Stimmzahl der Landesverbände wird von den Regionalverbänden im Rahmen der Stimmzahl der Nr. 2. festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Rechtsorgane, der Revisionsstelle und Ausschüsse (Nr.1g), die nicht über Nr. 2. stimmberechtigt sind, nehmen am Bundestag mit beratender Stimme teil.
5. Niemand darf abstimmen, wenn die Beschlussfassung ihn selbst unmittelbar betrifft.
6. Das Stimmrecht der Delegierten eines Mitgliedsverbandes entfällt, wenn über seinen Ausschluss (§ 10) abgestimmt wird.

§ 22

Delegierte des Bundestages

1. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zum Bundestag zu entsenden.
2. Den Mitgliedsverbänden ist es gestattet, einem Delegierten ihres Verbandes bis zu drei Stimmen zur einheitlichen Stimmabgabe zu übertragen.

§ 23

Kosten

Die Kosten des Bundestages tragen:

1. Der DFB
 - a) für das Präsidium und den Vorstand
 - b) für die Mitglieder der Rechtsorgane, der Revisionsstelle und der Ausschüsse sowie für die Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliedsverbände für ihre Delegierten.

§ 24

Aufgaben des Bundestages

1. Dem Bundestag steht die Beschlussfassung in allen Bundesangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des DFB übertragen ist.
2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a) die Wahl des Präsidiums und des Vorstandes sowie die Bestätigung von Präsidiums- und Vorstandsmitgliedern aufgrund besonderer Vorschriften,
 - b) die Wahl der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der anderen Mitglieder der Rechtsorgane, soweit sie nicht vom Präsidium zu berufen sind,
 - c) die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle,
 - d) die Entlastung des Präsidiums, des Vorstandes und der Ausschüsse,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplans für die nächsten drei Kalenderjahre und etwaiger Umlagen,
 - f) die Satzung, Ordnungen und deren Änderungen,
 - g) die Erledigung von Anträgen,
 - h) der Erlass von Amnestien,
 - i) die Bestimmung des Bekanntmachungsorgans,
 - j) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedsverbänden,
 - k) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - l) die Auflösung des DFB und die Verwendung seines Vermögens.
3. Beschlüsse des Bundestages werden in ein Protokoll aufgenommen, das vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 25

Tagesordnung

Die Tagesordnung des Bundestages muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfungskommission,

-
2. Bestätigung des Protokolls über die Sitzung des letzten Bundestages,
 3. Rechenschaftsbericht des Präsidiums,
 4. Berichte der Rechtsorgane und Ausschüsse,
 5. Bericht der Revisoren,
 6. Genehmigung der Haushaltspläne für die nächsten drei Kalenderjahre,
 7. Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes,
 8. Neuwahl des Präsidiums und des Vorstandes, der Rechtsorgane und der Revisoren,
 9. Anträge auf Satzungsänderungen,
 10. andere Anträge,
 11. Bestimmung des Tagungsortes für den folgenden ordentlichen Bundestag,
 12. Anfragen und Mitteilungen.

§ 26

Abstimmungsregelungen und Wahlen

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen sowie Ordnungsänderungen, die die Interessen des Ligaverbandes betreffen, und die Festsetzung von Umlagen gemäß §§ 18 Abs. 2 und 24 Nr. 2 e) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag nach Ziffer 2 einer qualifizierten Mehrheit bedarf, so entscheidet hierüber das Bundesgericht sofort.
4. Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten ungültige Stimmzettel als abgegebene Stimmen.
5. Bei der Beschlussfassung gemäß § 24 Nr. 2l) dürfen Präsidiums- und Vorstandsmitglieder nicht mitstimmen.
6. Die Wahlen auf dem Bundestag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.
Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
8. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.

-
9. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmen-
gleichheit wird die Wahl wiederholt.
 10. Mitglieder der Rechtsorgane und Ausschüsse, die nicht den Vorsitz führen,
können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden.

In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf
den Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel, die
mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die
meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben.

§ 27

Anträge

Anträge zum Bundestag können nur von den Organen des DFB, seinen
Ausschüssen und den ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind
spätestens acht Wochen vor dem Bundestag bei der DFB-Zentralverwaltung
einzureichen und den Mitgliedern nach dieser Frist sofort bekannt zu geben.
Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder
Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeits-
anträge behandelt werden.

Anträge auf Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behan-
delt werden.

§ 28

Beschlussfähigkeit des Bundestages

1. Ein satzungsgemäß einberufener Bundestag ist und bleibt beschlussfähig,
wenn bei der Feststellung der Stimmberechtigten mindestens die Hälfte
der Gesamtstimmen vertreten ist.
2. Wird ein bei der Feststellung der Stimmberechtigten beschlussunfähiger
Bundestag auch nicht innerhalb einer Frist von drei Stunden beschluss-
fähig, so kann er innerhalb der nächsten drei Stunden mit mündlicher
Ladung an Ort und Stelle für einen Zeitpunkt des nächsten Tages mit einer
Ladungsfrist von mindestens acht Stunden erneut einberufen werden.
Findet diese Einberufung nicht statt, so ist ein zweiter Bundestag innerhalb
einer Woche und bis zu einem Zeitpunkt von höchstens sechs Wochen
erneut einzuberufen. Diese Bundestage sind ohne Rücksicht auf die Zahl
der anwesenden und vertretenen Gesamtstimmen beschlussfähig.

§ 29

Außerordentlicher Bundestag

1. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Bun-
destag einberufen. Zur Einberufung ist das Präsidium auch ohne wichtigen
Grund verpflichtet, wenn der Vorstand, der Ligaverband oder mindestens
zwei Regional- oder sechs Landesverbände Anträge auf Einberufung eines
außerordentlichen Bundestages in gleicher Sache stellen.

-
2. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Bundestages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einem außerordentlichen Bundestag nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrags besitzen.
 3. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Bundestag muss spätestens neun Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung die Zahl der zur Einberufung eines außerordentlichen Bundestages erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

§ 30

Zulassung der Öffentlichkeit

Die Bundestage sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss des Bundestages ausgeschlossen werden.

Vorstand

§ 31

Zusammensetzung, Wahl

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Präsidenten der Landes- und Regionalverbände,
 - c) zwölf Vertretern des Ligaverbandes.
2. Die Mitglieder nach Nr. 1. b) gehören während ihrer Amtszeit als Präsidenten der Landes- und Regionalverbände dem Vorstand jeweils nach Bestätigung durch den Bundestag an; § 19 Nr. 8. findet keine Anwendung. Erfolgt keine Bestätigung durch den Bundestag, kann der betreffende Mitgliedsverband einen Vertreter benennen, der seinerseits vom Bundestag zu bestätigen ist. Dieser muss dem Präsidium des Mitgliedsverbandes angehören.

Die Mitglieder nach 1. c) werden auf Vorschlag des Ligaverbandes vom Bundestag bestätigt.
3. Die Ehrenvizepräsidenten, der Vorsitzende des Jugendausschusses, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Vorsitzende der Revisionsstelle, die Direktoren und der Bundestrainer/Teamchef nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Vorsitzenden der übrigen Ausschüsse und der/die Integrationsbeauftragte können bei Bedarf hinzugezogen werden.

-
4. Soweit ein Vorschlagsrecht besteht, kann der berechnigte Mitgliedsverband dieses erneut ausüben, falls die dem Wahl- oder Bestätigungsverfahren zugrunde liegende Funktion im Mitgliedsverband beendet ist; § 34 Absatz 10 findet Anwendung. Mit der Ausübung des erneuten Vorschlagsrechts endet das Amt des bisherigen Inhabers im Vorstand.

§ 34 Absatz 10 gilt für die Bestätigung der Neubesetzung eines auf der Präsidentschaft in einem Landes- oder Regionalverband beruhenden Vorstandsamtes entsprechend. Im Übrigen gilt Nr. 2. Absatz 1. Mit der Bestätigung eines Nachfolgers endet das Amt des Vertreters.

§ 32

Aufgaben, Zusammensetzung, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand behandelt die Berichte der Ausschüsse und der Revisoren. Er berät die Mitglieder des Präsidiums bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
2. Der Vorstand kann Bestimmungen der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse des Bundestages bei Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Bundestag einstweilen in und außer Kraft setzen, Beschlüsse des letzten Bundestages und eines nach diesem abgehaltenen außerordentlichen Bundestages jedoch nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen.
3. Der Vorstand ist berechnigt, Präsidiums-, Vorstands- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im DFB durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten ordentlichen Bundestag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Bundesgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.
4. Mitglieder der Rechtsorgane und der Revisionsstelle können bei grober Pflichtverletzung auf Antrag des Vorstandes vom Sportgericht ihrer Tätigkeit enthoben werden. Nr. 3. gilt entsprechend.
5. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich, zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechnigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes können, wenn nicht mehr als zehn seiner Mitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Die Stimmrechte im Vorstand verteilen sich wie folgt:

– die stimmberechnigten Mitglieder des Präsidiums	je 1 Stimme
– Landesverbände mit über 600.000 Mitglieder	je 3 Stimmen
– Landesverbände mit über 200.000 Mitglieder	je 2 Stimmen
– Landesverbände bis 200.000 Mitglieder	je 1 Stimme
– die Regionalverbände	je 1 Stimme
– die zwölf Vertreter des Ligaverbandes	je 2 Stimmen

Maßgeblich für die Stimmenzahl der Landesverbände ist die aktuelle vor dem Tag des Ablaufs der Antragsfrist des letzten ordentlichen Bundestages veröffentlichte Mitgliederstatistik.

Entfallen auf ein Mitglied des Vorstands aufgrund verschiedener Ämter mehrere Stimmrechte, so können diese nebeneinander ausgeübt werden. Präsidiumsmitglieder können allerdings nicht gleichzeitig ihre Stimme als Präsidiumsmitglied und ihre Stimmen als Vertreter eines oder mehrerer Mitgliedsverbände abgeben.

7. Der Vorstand wird zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, insbesondere solcher nach Nr. 2., durch eine Konferenz der Regionalverbands- und Landesverbandsvorsitzenden beraten. Die Einberufung zu diesen gemeinsamen Sitzungen erfolgt bei Bedarf durch den Präsidenten, mindestens jedoch einmal jährlich.
8. In den Fällen der Nummern 2. und 5. gelten § 26 Nrn. 2., 3. und 4. sowie § 27 Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Bundesgerichts der Vermittlungsausschuss gemäß § 16d zur Entscheidung berufen ist und dass Anträge spätestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung einzureichen sind.

Präsidium

§ 33

Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten und dem Schatzmeister, die nicht Vorsitzende eines Mitgliedsverbandes oder eines Vereins sein dürfen,
- b) dem Ligapäsidenten und dem Präsidiumsmitglied für Amateurfußball sowie Angelegenheiten der Landes- und Regionalverbände (Vizepräsident Amateure) als gleichberechtigten 1. Vizepräsidenten,
- c) neun weiteren Vizepräsidenten, und zwar
dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH,
zwei Vizepräsidenten des Ligaverbandes und
je einem Vizepräsidenten
für Frauen- und Mädchenfußball
für Rechts- und Satzungsfragen
für Jugendfußball
für Prävention, Integration, Freizeit- und Breitensport
für Qualifizierung
für sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben

-
- d) dem Generalsekretär
 - e) den Ehrenpräsidenten (§ 11)

Die vom Ligaverband entsandten Vizepräsidenten sind vom Bundestag zu bestätigen. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden vom Bundestag gewählt; jeder Regionalverband soll durch einen, der Süddeutsche Fußball-Verband durch zwei Vizepräsidenten vertreten sein.

Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

Der Generalsekretär wird vom Präsidium berufen und vom Bundestag bestätigt. Das Präsidium kann einen Vertreter der Nationalmannschaft und die sportliche Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB in das Präsidium berufen.

Die Mitglieder des Präsidiums sind mit Ausnahme des Generalsekretärs, des Vertreters der Nationalmannschaft und der sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Einkommens- und Verdienstaussfall sowie Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung.

Die Entscheidung trifft das Präsidium nach Anhörung der Revisionsstelle.

§ 34

Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit

Dem Präsidium obliegt die Vertretung des DFB.

Vertreter im Sinne des BGB sind der Präsident, die gleichberechtigten 1. Vizepräsidenten, der Schatzmeister und der Generalsekretär und zwar jeweils zwei dieser Mitglieder gemeinsam.

Das Präsidium ist zuständig zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen nicht anderen Organen des DFB zugewiesen sind.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Der Erlass von Richtlinien und anderen ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen,
- die Festlegung der Austragungsorte für die Länderspiele und Pokalendspiele,
- die Benennung der Schiedsrichter und Assistenten gegenüber der FIFA auf Vorschlag der Schiedsrichter-Kommission,
- die Genehmigung des Einsatzes von nicht der FIFA gemeldeten Schiedsrichtern und Assistenten im Ausland,
- die Umsetzung der Entscheidungen der Organe der FIFA und der UEFA (§ 3 Nrn. 1. und 2.) durch eigenen Vollzug oder Vollzug durch den zuständigen Mitgliedsverband.

Der Präsident ist oberster Repräsentant des DFB. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung und die Richtlinienkompetenz. Er ist insbesondere auch zuständig für die Belange der Nationalmannschaft und den Leistungssport.

Die Mitglieder des Präsidiums verwalten ihre Ressorts selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Präsidenten. Das Präsidium gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan unter Beachtung

der in § 33 Abs.1 festgelegten Ressortverteilung, in dem auch die Vertretung des Präsidenten geregelt wird.

Das Präsidium unterrichtet den Vorstand über seine Tätigkeit.

Das Präsidium hat das Recht, Lehrstühle, Arbeitskreise und Kommissionen zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen. Es entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung der einzelnen Mitglieder.

Es ist befugt, die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft zu setzen und in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen des DFB unabhängigen Rechtsorgane.

Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands, der Rechtsorgane, der Revisionsstelle und Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen, in den Fällen des § 32 Nr. 3. und 4. jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung.

Das Präsidium kann die von ihm berufenen Mitglieder der Organe und Ausschüsse abberufen und ersetzen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht mehr als zwei seiner Mitglieder widersprechen. Das Präsidium beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

§ 35

Eilentscheidung, Begnadigung

Der Präsident, der Schatzmeister, der Generalsekretär und der fachlich jeweils zuständige Vizepräsident sind gemeinsam befugt, zwischen den Sitzungen des Präsidiums über unaufschiebbare Angelegenheiten endgültige Beschlüsse zu fassen und diese zu vollziehen. Das Präsidium ist darüber in Kenntnis zu setzen.

Das Recht der Begnadigung steht nur dem Präsidenten oder einem von ihm benannten Vizepräsidenten zu. Gnadengesuche sind nur bei Bestrafungen durch DFB-Instanzen zulässig. Vor der Entscheidung müssen der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechtsinstanz und der Vorsitzende des Kontrollausschusses bzw. ihre Vertreter gehört werden. Ein Gnadenerweis im Fall von Mindeststrafen entfällt.

§ 36

Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter für das Finanzwesen. Er verwaltet das Vermögen des DFB.
2. Der Schatzmeister ist in der Ausübung seines Amtes an die Bestimmungen der Finanzordnung, an die Beschlüsse des Bundestages, des Vorstandes und des Präsidiums gebunden.

§ 37

Zentralverwaltung, Geschäftsjahr

1. Das Präsidium bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der vom DFB unterhaltenen Zentralverwaltung. Die Leitung obliegt dem Generalsekretär, im Falle seiner Verhinderung dem ständigen Vertreter.
2. Der Generalsekretär ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Zentralverwaltung, insbesondere auch für die Anstellung, Führung und Entlassung des Personals im Rahmen des vom Präsidium genehmigten Stellenplans verantwortlich. Für die Personalangelegenheiten der Direktoren, des Teamchefs, der DFB-Sportlehrer und -Trainer ist das Präsidium zuständig.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12. eines Jahres.

§ 38

Rechtsorgane

1. Rechtsorgane sind das Bundesgericht und das Sportgericht; sie nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der DFB-Satzung, der Ordnungen des DFB (§ 6), insbesondere nach dem Ligastatut, dem DFB-Statut für die 3. Liga und die Regionalliga, dem Regionalliga-Statut, den Anti-Doping-Richtlinien, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, den allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und den vom DFB geschlossenen Verträgen wahr.
2. Mitglieder des Bundesgerichts und des Sportgerichts dürfen anderen Organen und Ausschüssen des DFB nur angehören, soweit dies in der Satzung des DFB vorgesehen ist. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Beisitzer sollen diese Befähigung haben.
3. Die Vorsitzenden stellen für ihre Zuständigkeitsbereiche Geschäftsverteilungspläne auf.

§ 39

Sportgericht

1. Das Sportgericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und 29 Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Bundestag gewählt.

Sechs Beisitzer werden vom Bundestag im Benehmen mit den Regional- und Landesverbänden gewählt (DFB-Beisitzer).

Fünf Beisitzer werden vom Bundestag auf Vorschlag des Ligaverbandes gewählt (Ligaverbands-Beisitzer). Darunter können auch Lizenzspieler sein.

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem DFB-Spielausschuss berufen (Beisitzer für die 3. Liga und Regionalliga).

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball berufen (Frauenfußball-Beisitzer).

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit der Schiedsrichter-Kommission berufen (Schiedsrichter-Beisitzer).

Fünf Beisitzer werden auf Vorschlag der Regionalverbände vom Bundesjugendtag gewählt und vom Präsidium berufen (Jugend-Beisitzer).

Vier Beisitzer werden vom Bund Deutscher Fußball-Lehrer dem Präsidium zur Berufung vorgeschlagen (Fußball-Lehrer-Beisitzer). Diese müssen im Besitz der Fußball-Lehrer-Lizenz sein.

3. Das Sportgericht entscheidet in Fällen der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem DFB-Beisitzer und einem Ligaverbands-Beisitzer, vorbehaltlich der Regelung in Nr. 4.
4. In Verfahren im Zusammenhang mit Spielen von Mannschaften der 3. Liga und der Regionalliga wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga und Regionalliga mit. Ebenfalls wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga und Regionalliga mit, wenn in Verfahren nach § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Einspruch gegen die Spielwertung) und § 18 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Verfahren bei Nichtaustragung eines Bundesspiels), die im Zusammenhang mit Spielen um den DFB-Vereinspokal der Herren stehen, eine Mannschaft der 3. Liga und eine Regionalliga-Mannschaft oder eine Mannschaft der 3. Liga oder der Regionalliga und eine unterhalb der Regionalliga spielende Mannschaft oder zwei unterhalb der Regionalliga spielende Mannschaften beteiligt sind.

In Verfahren im Zusammenhang mit Spielen von Frauen-Mannschaften wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Frauenfußball-Beisitzer mit.

In Verfahren gegen Schiedsrichter im Zusammenhang mit vom DFB und vom Ligaverband veranstalteten Bundesspielen wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Schiedsrichter-Beisitzer mit.

In Verfahren nach § 17 der DFB-Jugendordnung wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Jugendbeisitzer mit.

In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und lizenzierte Trainer wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Fußball-Lehrer-Beisitzer mit. Ausnahmsweise wirkt in Verfahren gegen Trainer der Lizenzligen ein Ligaverbands-Beisitzer und ein Fußball-Lehrer-Beisitzer mit.

5. Das Sportgericht entscheidet durch den Einzelrichter in allen Fällen ohne mündliche Verhandlung. Die Einzelrichtertätigkeit wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder einen vom Vorsitzenden benannten Beisitzer ausgeübt. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

§ 40

Bundesgericht

1. Das Bundesgericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und 28 Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Bundestag gewählt.

Für die Wahl und die Berufung der für die Verfahren jeweils vorgesehenen Beisitzer gilt § 39 Nr. 2. entsprechend.

3. Das Bundesgericht entscheidet in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem DFB-Beisitzer und einem Ligaverbands-Beisitzer, vorbehaltlich der Regelung in § 39 Nr. 4.
4. Für die Zusammensetzung des Bundesgerichts gilt § 39 Nr. 4. entsprechend.
5. Das Bundesgericht entscheidet in Fällen besonderer Bedeutung mit einem Vorsitzenden, zwei DFB-Beisitzern und zwei Ligaverbands-Beisitzern. § 39 Nr. 4. gilt für eventuell zu ersetzende Beisitzer entsprechend.

§ 41

Zuständigkeit der Rechtsorgane

1. Die Rechtsorgane des DFB bestrafen Verstöße gegen das DFB-Recht und entscheiden über Streitigkeiten nach dem DFB-Recht, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen DFB-Organ vorbehalten ist.
2. Für die Entscheidung über einen Streit der Mitgliedsverbände innerhalb eines Regionalverbandes ist der jeweils betroffene Regionalverband zuständig.

§ 42

Zuständigkeit Sportgericht

1. Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz, soweit nicht die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesgerichts begründet ist.
2. Dem Sportgericht obliegt insbesondere:
 - a) die Rechtsprechung über Verstöße von Vereinen und Tochtergesellschaften des Ligaverbandes und Spielern gegen die Vorschriften des Ligastatuts und der anderen Rechtsvorschriften des DFB und des Ligaverbandes,
 - b) die Rechtsprechung bei sportlichen Vergehen in und im Zusammenhang mit Bundesspielen,
 - c) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wertung von Bundesspielen,
 - d) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Fußball-Lehrer und lizenzierte Trainer gemäß den Bestimmungen der Ausbildungsordnung und der anderen Rechtsvorschriften des DFB,
 - e) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Schiedsrichter gemäß den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung und der anderen Rechtsvorschriften des DFB,
 - f) die Rechtsprechung gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DFB. Ordnung im Sinne der Vorschriften des DFB ist auch das Statut des Ligaverbandes gemäß § 16a Abs. 1 Nr. 3.
 - g) die Rechtsprechung in Fällen eines diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens gemäß § 50 Nr. 3. Abs. 3.

Zuständigkeit Bundesgericht

Das Bundesgericht ist zuständig zur Entscheidung

1. als Rechtsmittelinstanz
 - a) gegen Entscheidungen des Sportgerichts,
 - b) gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der Mitgliedsverbände, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung von DFB-Recht behauptet wird,
2. in Fällen des § 50 Nr. 3., Abs. 1 und in Fällen eines diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens gemäß § 50 Nr. 3., Abs. 2.,
3. gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DFB,
4. in erster und letzter Instanz
 - a) über einen Sachverhalt, der ihm erst in einem vor dem Bundesgericht anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und mit diesem Verfahren im Zusammenhang steht. In diesem Falle kann das Verfahren an das sonst zuständige Rechtsorgan abgegeben werden,
 - b) über die Rechtmäßigkeit der Entscheidung eines Verwaltungsorgans des DFB,
 - c) über die Zuständigkeit eines DFB-Organs in Zweifelsfällen.

Strafgewalt des Verbandes und Strafarten

1. Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DFB und das Ligastatut werden verfolgt. Das Nähere regeln die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, die DFB-Spielordnung, das DFB-Statut für die 3. Liga und die Regionalliga, die DFB-Schiedsrichterordnung, die DFB-Jugendordnung, die Ausbildungsordnung des DFB, die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, die Anti-Doping-Richtlinien des DFB und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

Bei einem Feldverweis ist der Spieler bis zur Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan vorläufig gesperrt.

Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder eines geordneten Rechtswesens kann durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des DFB eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden.

2. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,

-
- c) Geldstrafe gegen Spieler bis zu € 100.000,00, im Übrigen bis zu € 250.000,00,
 - d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen,
 - e) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – oder Dauer, ein Amt im DFB, seinen Mitgliedsverbänden, deren Vereinen und Kapitalgesellschaften zu bekleiden,
 - f) Sperre für Pflichtspieltage, auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
 - g) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
 - h) Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des DFB einschließlich Lizenzentzug,
 - i) Verbot – bis zu fünf Spiele – sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten,
 - j) Entzug der Zulassung für Trainer auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
 - k) Platzsperre oder Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - l) Aberkennung von Punkten,
 - m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse.
3. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Außerdem sind erzieherische Maßnahmen zulässig (z.B. Auflagen und Bußen).

§ 45

Revisionsstelle

Zusammensetzung, Wahl, Befähigung

Die Revisionsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Bundestag gewählt wird, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der auf Vorschlag des Ligaverbandes vom Bundestag bestätigt wird und einem weiteren Mitglied, das vom Bundestag gewählt wird. Die Mitglieder der Revisionsstelle (Revisoren) dürfen anderen Organen, Rechtsorganen und Ausschüssen des DFB nur angehören, soweit dies in der Satzung des DFB vorgesehen ist. Die Mitgliedschaft im Vorstand als Präsident eines Landes- oder Regionalverbandes oder als Vertreter des Ligaverbandes ist zulässig.

Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. Die Revisoren können einmal wiedergewählt werden, sollen allerdings nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.

Die Mitglieder der Revisionsstelle müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein. Sie sollten zur Ausübung steuer- und wirtschaftsberatender Berufe oder zum Richteramt befähigt sein. Eine langjährige Erfahrung in herausgehobenen Funktionen vergleichbarer Tätigkeitsfelder steht dieser Befähigung gleich.

Aufgaben

Die Revisoren prüfen den Kassenbestand und die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen.

Bei bedeutsamen Investitionen und Projekten, die erhebliche Finanzmittel erfordern, sind die Revisoren anzuhören. Dies gilt auch für Verträge, die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben und zu einer längerfristigen Bindung führen.

Die Revisoren beraten das Präsidium bei der Beschlussfassung über die Angemessenheit der Erstattung von Auslagen.

Die Revisionsstelle prüft die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des DFB, indem sie zu diesem Zweck einen unabhängigen und externen Wirtschaftsprüfer zur Erlangung eines Testats, das dem Bestätigungsvermerk im Sinne des Handelsgesetzbuches entspricht, beauftragt.

Die Revisoren berichten dem Präsidium auf der Grundlage des Jahresprüfberichts des Wirtschaftsprüfers.

Der Prüfung nach den Absätzen 2 und 4 unterliegen auch alle sonstigen wirtschaftlichen Betätigungen des DFB, soweit er mehrheitlich beteiligt ist.

Dem Vorsitzenden der Revisionsstelle ist Gelegenheit zum Vortrag im Präsidium zu geben. Die Berichtspflicht nach Abs. 4 bleibt unberührt.

Näheres regelt die Finanzordnung.

Ausschüsse

Aufgaben und Zusammensetzung:

Die Ausschüsse erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie nach den Vorgaben des Präsidiums.

Jeder Ausschuss besteht grundsätzlich aus einem Vorsitzenden und bis zu sechs Mitgliedern. Die Vorsitzenden werden vom Bundestag gewählt. Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird vom Bundesjugendtag gewählt und vom Bundestag bestätigt.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Präsidium im Benehmen mit den Regional- und Landesverbänden sowie den jeweiligen Ausschussvorsitzenden berufen. Die Berufung erfolgt nach Sachkompetenz für die dem Ausschuss übertragenen Aufgaben. Die Mitglieder des Kontrollausschusses müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Mitglieder des Jugendausschusses, die Vertreter der Regionalverbände in der Kommission Schulfußball sowie die für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieder des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball werden vom Bundesjugendtag gewählt und vom Präsidium bestätigt.

Der Ligaverband ist berechtigt, für jeden Ausschuss bis zu zwei weitere Mitglieder vorzuschlagen, die vom Präsidium berufen werden; die zusätzlichen

Vertreter des Jugendausschusses werden auf Vorschlag des Ligaverbandes vom Bundesjugendtag gewählt und vom Präsidium bestätigt.

Zur Berufung in den Kontrollausschuss dürfen seitens des Ligaverbandes nur Personen vorgeschlagen werden, die nicht in Organen des Ligaverbandes, einem seiner Mitgliedsvereine oder Kapitalgesellschaften oder als Leitende Angestellte tätig sind.

Den Ausschüssen gehört weiterhin ein vom Generalsekretär berufener Vertreter der Zentralverwaltung mit Stimmrecht an.

Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

1. Dem Spielausschuss gehört eine für Frauenfußball zuständige Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball als zusätzliches Mitglied an.
2. In den Kontrollausschuss kann das Präsidium bei Bedarf ein weiteres Mitglied berufen.
3. Dem Jugendausschuss gehört zusätzlich die für den Mädchenfußball zuständige Beauftragte des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball an.
4. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball soll grundsätzlich aus Frauen bestehen. Er besteht aus einer Vorsitzenden und bis zu sechs Mitgliedern für den Frauenfußball sowie bis zu sechs Mitgliedern für den Mädchenfußball. Ihm gehören als weitere ordentliche Mitglieder zwei Vertreter/innen der Frauen-Bundesligavereine sowie je ein(e) Vertreter(in) der Vereine der 2. Frauen-Bundesliga Nord und Süd an; diese werden von der Versammlung der Frauen-Bundesligavereine bzw. jeweils von der Versammlung der Vereine der 2. Frauen-Bundesliga Nord und Süd gewählt und durch das Präsidium bestätigt.
5. Dem Ausschuss für Freizeit- und Breitensport gehören als weitere Mitglieder eine Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball und ein Vertreter des Jugendausschusses an.

§ 48

Spielausschuss

1. Zusammensetzung:

Dem Spielausschuss gehören der Vorsitzende, sechs Vertreter der Regionalverbände des DFB, drei Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga und je ein Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften jeder Staffel der dreigeteilten Regionalliga sowie zwei Vertreter des Ligaverbandes (§ 47 Abs. 5) an. Die Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der Regionalliga können dort auch eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben. Sie werden von den Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der Regionalliga gewählt und vom DFB-Präsidium bestätigt.

An den Sitzungen des Spielausschusses sollen je ein Vertreter der Kommission für Prävention und Sicherheit und der Schiedsrichter-Kommission

sowie die Geschäftsführer der drei Verbände, die im Auftrag des DFB die Durchführung des Spielbetriebs in den drei Staffeln der Regionalliga regeln, mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Aufgaben aus der DFB-Spielordnung, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und dem DFB-Statut für die 3. Liga und die dreigeteilte Regionalliga, soweit sie nicht anderen Gremien zugeordnet sind. Weitere Aufgaben können durch die Statuten des Ligaverbandes begründet werden;
 - b) Erstellung des Entwurfs des verbindlichen Rahmenterminkalenders (§ 16a Absatz 1 Nr. 5.) für das DFB-Präsidium unter Mitbestimmung des Ligaverbandes sowie unter Beachtung des von der FIFA festgelegten internationalen Spielkalenders;
 - c) Festlegung des deutschen Textes der international verbindlichen Spielregeln und deren Auslegung in Zusammenarbeit mit der Schiedsrichter-Kommission;
 - d) Überwachung der Einhaltung der DFB-Spielordnung in den DFB-Mitgliedsverbänden und Beratung des DFB und seiner Mitgliedsverbände bei spieltechnischen Fragen des Lizenz- und Amateurfußballs;
 - e) Förderung und Entwicklung der 3. Liga, der dreigeteilten Regionalliga und des DFB-Vereinspokals;
 - f) Spielleitung der 3. Liga, der dreigeteilten Regionalliga und des DFB-Vereinspokals;
 - g) Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Spielleiters und des Schiedsrichter-Ansetzers;
 - h) Festlegung der Fristen für die Abgabe der Bewerbung bzw. Zulassung und die Erbringung der geforderten Nachweise für die 3. Liga und die dreigeteilte Regionalliga;
 - i) Erteilung und Entziehung der Zulassung zur 3. Liga und zur dreigeteilten Regionalliga sowie Überprüfung und Überwachung nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens;
 - j) Festlegung von Beiträgen und Spielabgaben in der 3. Liga und der dreigeteilten Regionalliga;
 - k) Einberufung und Leitung der Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der dreigeteilten Regionalliga, mindestens zweimal jährlich.
3. Der Spielausschuss und der Ausschuss für Freizeit- und Breitensport koordinieren ihre fachlichen Aufgaben. Einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung stattfinden.
4. Übergangsregelung für die Spielzeit 2007/2008:
Nr. 2., Buchstaben a) und e) bis k) gelten entsprechend für die Aufgaben des Spielausschusses ab dem 1. November 2007 in der zweigeteilten Regionalliga der Spielzeit 2007/2008.

Die Vertretung der Vereine und Kapitalgesellschaften der zweigeteilten Regionalliga im Spielausschuss erfolgt durch die von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Regionalliga für den ehemaligen Regionalliga-Ausschuss gewählten Vertreter.

5. Für das Zulassungsverfahren der 3. Liga und der dreigeteilten Regionalliga für die Spielzeit 2008/2009 gilt bezüglich der Zusammensetzung des Spielausschusses hinsichtlich der Vertretung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der dreigeteilten Regionalliga folgende Übergangsregelung:

Die Vertretung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der dreigeteilten Regionalliga im Spielausschuss erfolgt durch die von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Regionalliga für den ehemaligen Regionalliga-Ausschuss gewählten Vertreter.

§ 49

Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss obliegt die Jugendarbeit im DFB, insbesondere auch die Talentförderung, sowie Fragen der Aus- und Fortbildung im Jugendbereich, auf der Grundlage der DFB-Jugendordnung. Er hat für die Durchführung der Vorschriften der Jugendordnung zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen. Er erledigt seine Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen der Satzung, insbesondere unter Beachtung des § 47 Absatz 1, und der Ordnungen selbst und bestimmt über die Verwendung der für seine Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.
2. Zur Erledigung seiner Aufgaben ist ihm eine Kommission Schulfußball beigeordnet.
3. Richtungsweisend für die Arbeit des Jugendausschusses ist der Bundesjugendtag des DFB nach den Bestimmungen der Jugendordnung. Für die Einberufung eines außerordentlichen Bundesjugendtages gilt § 29 entsprechend.
4. Der Beratung der Jugendausschüsse des DFB und der Mitgliedsverbände zur Förderung und Koordinierung ihrer Jugendarbeit dient der Jugendbeirat. Näheres bestimmt die Jugendordnung.
5. Bundesjugendtag und Jugendbeirat werden vom Vorsitzenden des Jugendausschusses einberufen und geleitet.

§ 50

Kontrollausschuss

1. Der Kontrollausschuss ist dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DFB, der Anti-Doping-Richtlinien, der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, insbesondere der Vorschriften des Ligaverbandes, des DFB-Statuts für die 3. Liga und die Regionalliga, des Regionalliga-Statuts und der Aus-

bildungsordnung, zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage bei den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände zu erheben.

Er kann Unsportlichkeiten verfolgen, die im Zusammenhang mit den Bundesspielen begangen werden.

Der Kontrollausschuss ist berechtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit gegen die Entscheidungen der Rechtsorgane Rechtsmittel einzulegen.

2. Dem Kontrollausschuss obliegt die Durchführung der ihm durch das Liga-statut und die Ausbildungsordnung zugewiesenen besonderen Aufgaben.
3. Der DFB-Kontrollausschuss ist berechtigt, gegen abschließende Entscheidungen der Rechtsorgane der Mitgliedsverbände des DFB einschließlich Verfahrenseinstellungen innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung im Mitgliedsverband das DFB-Bundesgericht anzurufen, wenn diese gegen allgemeinverbindliche Normen des DFB verstößt oder in der ausgesprochenen Rechtsfolge erheblich von der Spruchpraxis der Rechtsorgane des DFB abweicht.

Sofern die Entscheidung diskriminierendes und/oder menschenverachtendes Verhalten zum Verfahrensgegenstand hatte, sind die Mitgliedsverbände des DFB verpflichtet, diesen innerhalb einer Woche nach Ergehen der Entscheidung durch deren Überlassung zu unterrichten. Die Revision kann in diesem Fall vom DFB-Kontrollausschuss bis maximal vier Wochen nach Vorlage der Entscheidung beim DFB-Bundesgericht eingelegt werden.

Erklärt ein Mitgliedsverband auf Nachfrage des DFB-Kontrollausschusses schriftlich, dass er in Fällen eines möglichen diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens kein Verfahren einleitet, kann der Kontrollausschuss nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage beim DFB-Sportgericht erheben.

§ 51

Nach Beschluss des außerordentlichen DFB-Bundestages vom 9. April 2010 gestrichen.

§ 52

Nach Beschluss des DFB-Bundestages vom 25./26. Oktober 2007 gestrichen.

§ 53

Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Förderung und Pflege des Frauen- und Mädchenfußballs, insbesondere Erarbeitung von Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Spiel- und Lehrgangsbetriebs und der Talentförderung.

-
2. Leitung der Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen und Erarbeitung des Entwurfs für den verbindlichen Rahmenterminkalender der Frauen und Juniorinnen für das Präsidium. Weitere Zuständigkeiten können durch die DFB-Spielordnung, die DFB-Jugendordnung und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung begründet werden.
 3. Vertretung des Frauenfußballs im Spielausschuss sowie Vertretung des Mädchenfußballs im Jugendausschuss und in der Kommission Schulfußball. Vertretung des Frauen- und Mädchenfußballs im Ausschuss Freizeit- und Breitensport und in der Kommission Ehrenamt.
 4. Vertretung des DFB in den in Frage kommenden Gremien.

§ 54

Ausschuss für Freizeit- und Breitensport

Der Ausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Spielausschuss und dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball die Aufgabe, die Entwicklung des Freizeit- und Breitensports in den Regional- und Landesverbänden und ihren Mitgliedsvereinen in allen Altersklassen zu unterstützen und zu fördern. Dies gilt insbesondere für die nachfolgenden Bereiche:

1. Freizeitfußball
 - 1.1 Freizeitfußball als Wettkampfsport nach den offiziellen FIFA- und DFB-Regeln (z.B. Freizeitliga der Hobbymannschaften oder Altherren-Sonderrunden)
 - 1.2 Freizeitfußball als Wettkampfsport nach frei gestalteten Wettkampfregeln (z.B. Street-Soccer, Fußballabzeichen, Familienfußball-Wettkämpfe, Ü 40-/Ü 50-Turniere usw.)
2. Allgemeiner wettkampffreier Freizeit- und Breitensport im Fußballverein auch für Frauen
 - 2.1 Sportartbezogener Freizeit- und Breitensport (z.B. Gymnastikgruppen, Laufgruppen usw.)
 - 2.2 Sportartübergreifender Freizeit- und Breitensport (z.B. Fitnesstraining, Konditionstraining, Krafttrainingsgruppen usw.)
 - 2.3 Gesundheitsorientierter Sport (z.B. Wirbelsäulengymnastik, Herz/Kreislauftraining usw.)
3. Außersportliche Angebote

§ 55

Schiedsrichter-Kommission

1. Die Schiedsrichter-Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Das Schiedsrichterwesen im DFB nach den Bestimmungen der DFB-Schiedsrichterordnung einheitlich auszurichten,
 - b) die einheitliche Ausbildung der Schiedsrichter und die Nachwuchsarbeit in den Mitgliedsverbänden zu fördern,

-
- c) Schiedsrichter zu Bundesspielen anzusetzen,
 - d) Lehrgänge für die zur Leitung von Bundesspielen berufenen Schiedsrichter und ein qualifiziertes Beobachtungs- und Coachingsystem durchzuführen,
 - e) über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterliste und gegebenenfalls über deren Ausscheiden zu befinden, wobei die DFB-Schiedsrichterliste der Lizenzligen der Zustimmung des Präsidiums bedarf,
 - f) dem Präsidium alljährlich eine Liste der für die Leitung internationaler Spiele geeigneten Schiedsrichter des DFB vorzulegen,
 - g) den Spielausschuss bei der Festlegung des deutschen Textes der international verbindlichen Spielregeln und deren Auslegung zu beraten,
 - h) Maßnahmen gegen Schiedsrichter zu ergreifen, die wegen der Leitung von Spielen erforderlich werden, mit der sie der DFB beauftragt hat, wobei in Fällen sportpolitischer Bedeutung die Einwilligung des Präsidiums einzuholen ist,
 - i) in regelmäßigen Abständen mit den zuständigen Organen des Ligaverbandes gemeinsam interessierende Fragen des Schiedsrichterwesens zu erörtern,
 - j) dem Bundestag über den Stand und die Fortentwicklung des Schiedsrichterwesens zu berichten.

Der Schiedsrichter-Kommission können durch die DFB-Schiedsrichterordnung und das Präsidium weitere Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden.

2. Zusammensetzung

Der oberste Repräsentant des Schiedsrichterwesens ist der Vorsitzende der Schiedsrichter-Kommission. Er leitet die Kommission im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen des DFB, insbesondere der Schiedsrichterordnung, und vertritt das Schiedsrichterwesen nach innen und außen.

Der Vorsitzende wird vom DFB-Präsidium für drei Jahre berufen. Sein persönlicher Status wird auf vertraglicher Grundlage entsprechend § 33 Absatz 5, Satz 2 der DFB-Satzung geregelt.

Der Schiedsrichter-Kommission gehören weiterhin an:

- zwei Vertreter der DFB-Zentralverwaltung,
- je ein Vertreter des Norddeutschen Fußball-Verbandes, des Nordostdeutschen Fußballverbandes, des Fußball-Regional-Verbandes Südwest, des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes sowie zwei Vertreter des Süddeutschen Fußball-Verbandes,
- zwei Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH,
- ein Koordinator für die Basisarbeit und Regelungsetzung,
- ein Ansetzer für die Schiedsrichter-Beobachter und -Coaches in der Bundesliga und 2. Bundesliga,
- eine Ansetzerin für die DFB-Frauen-Wettbewerbe.

Die Vertreter der Regionalverbände werden auf Vorschlag des jeweiligen Regionalverbandes, die Vertreter der DFL auf Vorschlag der DFL, die Vertreter der DFB-Zentralverwaltung durch den Generalsekretär und die übrigen Mitglieder auf Vorschlag des Vorsitzenden der Schiedsrichter-Kommission vom DFB-Präsidium berufen.

3. Der Vorsitzende der Schiedsrichter-Kommission berichtet mindestens zweimal jährlich schriftlich und mündlich dem Präsidium, insbesondere über Veränderungen auf der DFB-Schiedsrichterliste, das Beobachtungs- und Ansetzungsverfahren sowie die Qualifizierung und die Nachwuchsförderung. § 34 Absatz 6 bleibt unberührt.
4. Die Schiedsrichter-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt über die Geschäftsverteilung innerhalb der Kommission. Die Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung bedürfen der Zustimmung des DFB-Präsidiums.
5. Für die Schiedsrichter auf der DFB-Schiedsrichterliste wird eine Persönlichkeit ihres Vertrauens durch das DFB-Präsidium als Schiedsrichter-Vertrauensmann berufen, an die sie sich auch unter Wahrung ihrer persönlichen Anonymität wenden können. Der Schiedsrichter-Vertrauensmann arbeitet eng mit dem Vorsitzenden der Schiedsrichter-Kommission und dem DFB-Präsidium zusammen.
6. Das Nähere regelt die DFB-Schiedsrichterordnung.

§ 55a

Nach Beschluss des DFB-Bundestages vom 25./26. Oktober 2007 gestrichen.

§ 56

Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der DFB-Organe, der Rechtsorgane des DFB und der Ausschüsse des DFB können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 57

Nach Beschluss des DFB-Bundestages vom 25./26. Oktober 2007 gestrichen.

§ 58

Nach Beschluss des DFB-Bundestages vom 25./26. Oktober 2007 gestrichen.

VIII. Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 59

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 4, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der DFB die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der seinen Mitgliedsverbänden angehörenden Vereine.
Der DFB kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom DFB selbst, von anderen Mitgliedsverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im DFB sowie im Verhältnis zu seinen Mitgliedsverbänden,
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen DFB, Mitgliedsverbänden, Vereinen und deren Mitgliedern und
 - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des DFB, seiner Mitgliedsverbände, der ihnen angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
4. Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitgliedsverbände und deren Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem DFB bzw. ihrem Mitgliedsverband oder einem vom DFB mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
5. Der DFB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der DFB ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Mitgliedsverbänden nutzt und betreibt (Absatz 1, Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der DFB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

IX. Auflösung und Inkrafttreten

§ 60

Auflösung

1. Die Auflösung des DFB (§ 24 Nr. 2. l) darf nur aufgrund ordnungsgemäß bekannt gegebener Tagesordnung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 26 Nr. 2. geändert werden.
2. Ein Antrag auf Auflösung kann nicht als Dringlichkeitsantrag oder als Änderungs- oder Ergänzungsantrag zu einem anderen Antrag gestellt werden.
3. Bei Auflösung des DFB oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Satzungszwecke muss das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zufließen, die es unmittelbar für Zwecke der gemeinnützigen Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 61

Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung wurde vom außerordentlichen Bundestag in Mainz am 30. September 2000 beschlossen und ist mit Eintragung in das Vereinsregister zum nächsten ordentlichen Bundestag 2001 in Kraft getreten.

Änderungen und Ergänzungen werden in den Offiziellen Mitteilungen des DFB veröffentlicht und mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die derzeit gültige Fassung berücksichtigt die Beschlüsse des ordentlichen DFB-Bundestages vom 25. Oktober 2007.